MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



Gesamttext

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29. Juni 2021, mit Zustimmung des Stadtsenates vom 29. Juni 2021 in der Fassung der Verordnung des Bürgermeisters vom 14. Juni 2022, mit Zustimmung des Stadtsenates vom 14. Juni 2022, mit der eine Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee erlassen wird.

Geschäftsordnung des Magistrates

Aufgrund des § 81 des Klagenfurter Stadtrechtes LGBl.Nr. 70/1998 idF. LGBl.Nr. 29/2020 wird verordnet:

§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen in ausschließlich männlicher Form festgelegt sind, sind sie für weibliche Amtsinhaber in weiblicher Form zu verwenden.

§ 2 Inhalt

Die Geschäftsordnung des Magistrates regelt die Grundsätze der Aufgabenerfüllung, die Inhalte der Führungsfunktionen und die Vertretungsregelungen für den Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates.

§ 3 Zusammensetzung des Magistrates

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand, dem Magistratsdirektor als Leiter des inneren Dienstes, den Leitern der direkt dem Magistratsdirektor unterstellten Organisationseinheiten, dem Leiter der Dienststelle Sport und den weiteren Mitarbeitern.



§4 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- (1) Die dem Magistrat zukommenden Aufgaben sind unter Bedachtnahme der allgemeinen Dienstpflichten gegenüber dem Bürger nach den Grundsätzen der Objektivität, Flexibilität, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft zu erfüllen. Der Magistrat hat auch beratend, sozial und umweltbewusst zu wirken. Kommunikation und Information sind dabei tragende Säulen einer bürger- und dienstleistungsorientierten Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Aufgaben des Magistrates sind durch die Bediensteten gesetzmäßig, zweckmäßig und rasch zu besorgen. Die Bediensteten haben mit allen ihnen von der Stadt für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellten Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen und sie sparsam zu verwenden.

§ 5 Stellung des Magistratsdirektors

- (1) Dem Magistratsdirektor obliegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters die Leitung des inneren Dienstes. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten der Stadt.
- (2) Der Magistratsdirektor ist verantwortlich für die strategische Gesamtsteuerung des Magistrates und nimmt die Schnittstellenfunktion zwischen Politik und der übrigen Verwaltung wahr.
- (3) Die Fertigung aller Erledigungen, die sich der Bürgermeister oder ein Mitglied des Stadtsenates nicht vorbehalten hat, kann sich der Magistratsdirektor vorbehalten.
- (4) Alle Erledigungen, die Angelegenheiten des Stadtsenates oder des Gemeinderates betreffen, sind dem Magistratsdirektor vorher zur Einsicht vorzulegen.

§ 6 Aufgaben der Leiter der direkt dem Magistratsdirektor unterstellten Organisationseinheiten

(1) Die Leiter der direkt dem Magistratsdirektor unterstellten Organisationseinheiten sind für die Zielerreichung und effiziente Leistungserbringung ihrer jeweiligen Abteilungen und Dienststellen verantwortlich. Insbesondere sind sie für eine rechtzeitige, vorschriftsmäßige und den Weisungen entsprechende Erfüllung der ihrer Organisationseinheit zugewiesen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen verantwortlich. Ihnen obliegen die gleichmäßige Aufteilung der Geschäftsfälle innerhalb der Organisationseinheit



- und der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung und der Betrieb interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme.
- (2) Die Leiter der direkt dem Magistratsdirektor unterstellten Organisationseinheiten haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass die personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen, bedürfnis-, kunden-, und zukunftsorientierten sowie wirtschaftlichen Geschäfts- und Dienstleistungsbetrieb gewährleistet sind. Ihnen obliegt die laufende Optimierung der Verwaltungsabläufe.
- (3) Sie haben in ihrem Aufgabenbereich Initiativen und Impulse zu setzen, nach Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung zu suchen und für eine leistungsadäquate und sparsame Personal- und Sachressourcenbewirtschaftung zu sorgen.
- (4) Sie sind unmittelbare Vorgesetzte der ihnen unterstellten Mitarbeiter. Sie üben die Dienstund Fachaufsicht über die Mitarbeiter ihrer Organisationseinheit aus. Sie haben sich um eine effiziente Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter zu kümmern und diese in einer Weise zu motivieren und zu unterstützen, dass sie im Rahmen ihrer beruflichen Situation zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten gelangen können.
- (5) Das Leitbild der Stadt ist von ihnen in konkrete Ziele für ihre Bereiche umzuwandeln und entsprechend umzusetzen.

§ 7 Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird unbeschadet seiner Verantwortlichkeit bei den von ihm zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen, soweit er sich diese nicht ausdrücklich vorbehält, durch den Magistratsdirektor, die Leiter der direkt dem Magistratsdirektor unterstellten Organisationseinheiten und bei Gruppen von gleicher Art ständig wiederkehrenden Geschäften durch andere Bedienstete vertreten.
- (2) Der Magistratsdirektor hat über Vorschlag des Abteilungsleiters, des direkt dem Magistratsdirektor unterstellten Dienststellen- bzw. Stabsstellenleiters einen Stellvertreter des jeweiligen Leiters zu benennen. Dieser hat für den Vertretenen zu handeln und zu fertigen. Wenn auch der Stellvertreter verhindert ist, ist der jeweils Dienstrangälteste der Stellvertreter.
 - Im Falle des Ausscheidens eines Abteilungsleiters, eines direkt dem Magistratsdirektor unterstellten Dienststellen- bzw. Stabsstellenleiters hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Magistratsdirektor bis zur Nachbesetzung einen geeigneten Mitarbeiter vorläufig mit der Leitung zu betrauen.
- (3) Sofern der Magistratsdirektor nichts anderes bestimmt, sind die Leiter der direkt dem Magistratsdirektor unterstellten Organisationseinheiten ermächtigt, in allen Angelegenheiten des Abs. 1 die nach der Geschäftseinteilung des Magistrates in ihren Aufgabenbereich fallen, für den Bürgermeister zu handeln und zu fertigen.



(4) Soweit Bedienstete Aufgaben der Stadt als Wirtschaftskörper durchzuführen haben, sind sie im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und ihrer Befugnisse bevollmächtigt, für die Stadt rechtsverbindlich zu handeln.

§ 8 Erledigungen, die dem Bürgermeister vorbehalten sind

- (1) Alle Erledigungen, die sich der Bürgermeister allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich vorbehält.
- (2) Jedenfalls bleibt dem Bürgermeister die Fertigung von
 - a. Dekreten über Dienstverträge, Unkündbar- und Definitivstellungen, Beförderungen, Überstellungen, Bestellungen von Leitern/Leiterinnen von Abteilungen und Dienststellen, Pensionierungen.
 - b. Vollmachten
 - c. Gewerbescheinen und Konzessionsurkunden
 - d. Urkunden über Ehrungen

vorbehalten.

(3) Alle Anträge, die eines Beschlusses des Stadtsenates oder des Gemeinderates bedürfen, sind dem Bürgermeister zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Stadtsenates

Wenn die Erledigung von behördlichen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches im Namen des Bürgermeisters— unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — einem Mitglied des Stadtsenates übertragen ist, kann sich dieses die Fertigung von Schriftstücken in diesen Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.

§ 10

Vertretungsbefugnis der Dienststellen-, Gruppen-, Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter

Die Leiter der direkt dem Magistratsdirektor unterstellten Organisationseinheiten können sich mit Zustimmung des Magistratsdirektors hinsichtlich Gruppen von in gleicher Art ständig wiederkehrenden Geschäften durch einen Dienststellenleiter, einen Gruppenleiter, einen Sachgebietsleiter oder einen Sachbearbeiter vertreten lassen. Die Ermächtigung hat schriftlich zu erfolgen.



§ 11 Fertigungsklausel

- (1) In den Angelegenheiten der Wirtschaftsverwaltung ist die Fertigungsklausel "Für den Bürgermeister" im Anschluss an den Text der Erledigung anzubringen, wobei die Funktionsbezeichnung und der Name des Fertigenden beizufügen sind.
- (2) In behördlichen Angelegenheiten ist auch die zuständige Behörde anzuführen: "Für den Gemeinderat", "Für den Stadtsenat" und "Für den Bürgermeister" 6(getrennt für den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich).
- (3) Von der Unterzeichnung der Erledigung kann im Falle einer Amtssignatur abgesehen werden, wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen von Verträgen, denen ein Beschluss des Gemeinderates oder des Stadtsenates zu Grunde liegt, sind zu ihrer Rechtswirksamkeit vom Bürgermeister und von einem weiteren Mitglied des Stadtsenates zu fertigen und mit dem Stadtsiegel zu versehen. Der Beschluss ist in der Ausfertigung anzuführen; sie ist vom Magistratsdirektor mitzufertigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister Christian Scheider eh.